

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Farid Müller (GAL) vom 25.10.11

Betr.: Zehn Jahre Lebenspartnerschaft und noch immer keine einkommenssteuerliche Gleichbehandlung in Sicht! Was tut Hamburg?

Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2010 entschieden, dass Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer mit Ehegatten gleichgestellt werden müssen, weil die Steuervergünstigungen nicht an das Vorhandensein von Kindern anknüpfen (BVerfGE 126, 400). Das trifft auch für das Ehegattensplitting zu. Deshalb haben inzwischen die Finanzgerichte Baden-Württemberg, Münster, Niedersachsen und Nürnberg in Aussetzungssachen entschieden, dass der Ausschluss der Lebenspartner vom Splittingverfahren gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG verstößt.

Die schwarz-gelbe Regierungskoalition weigert sich aber weiterhin, Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht zu schaffen; der vom Hamburger Senat mitgetragene Bundesratsentschließungsantrag Bremens zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Einkommensteuerrecht, Bundesrats-Drs. 148/11, wurde dementsprechend abgelehnt, vergleiche Beschluss des Bundesrates am 15.04.11.

Es ist ungewiss, wann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die dort anhängigen einschlägigen Verfassungsbeschwerden ergeht, was für die betroffenen Hamburger Lebenspartnerinnen und -partner kaum hinnehmbar erscheint. Die Verfahren sind beim Bundesverfassungsgericht schon seit 2006 anhängig, bei den Finanzbehörden schon seit 2002.

Zwar können sich die Steuerpflichtigen bei überlanger Dauer von Rechtsstreitigkeiten über Steuern nicht auf Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) berufen, weil diese Vorschrift wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Besteuerung nicht zur Anwendung kommt. Die überlange Verfahrensdauer bei Streitigkeiten gegen Abgaben verstößt aber gegen Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG). Deshalb können die Rechtsnachteile, die den Bürgerinnen und Bürgern durch eine überlange Dauer von Rechtsstreitigkeiten über Steuern entstehen, durch die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung der streitbefangenen Verwaltungsakte nach § 361 Abgabenordnung (AO) beziehungsweise nach § 69 Finanzgerichtsordnung (FGO) ausgeglichen werden. Durch die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung werden die Lebenspartner vorläufig so gestellt, als wenn ihre Anträge und Rechtsmittel erfolgreich gewesen wären.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Anträge auf einkommensteuerliche Zusammenveranlagung sind von Lebenspartnerinnen und -partnern in Hamburg gestellt worden? Angabe bitte aufgeteilt nach regionalen Finanzämtern.*

2. *Wie sind Anträge von Lebenspartnerinnen und -partnern auf Aussetzung der Vollziehung der Ablehnung der Zusammenveranlagung in Hamburg beschieden worden? Wird dabei zwischen „Nachforderungsfällen“ und „Erstattungsfällen“ unterschieden? Angabe bitte ebenfalls nach regionalen Finanzämtern.*
3. *Wie viele Anträge von Lebenspartnerinnen und -partnern auf Änderung ihrer Steuerklassen von I/I in III/V sind in Hamburg gestellt worden? Angaben bitte jeweils nach regionalen Finanzämtern.*
4. *Wie sind Anträge von Lebenspartnerinnen und -partnern auf Aussetzung der Vollziehung der Ablehnung der Änderung ihrer Steuerklassen in Hamburg beschieden worden? Angaben jeweils ebenfalls nach regionalen Finanzämtern*
5. *Gibt es diesbezügliche bundeseinheitliche Richtlinien oder Richtlinien einzelner Bundesländer oder Oberfinanzdirektionen?*
6. *Gibt es dazu Absprachen der Steuerverwaltungen der Länder?*